

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion - Abt. Personalangelegenheiten A

Kennzeichen
LAD2-GV-126/091-2009

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
Dr. Bernhard Kühnel		13222	15. September 2009

Betrifft
Änderung des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 16.09.2009
Ltg.-**355/G-24-2009**
R- u. V-Ausschuss

(1) Allgemeiner Teil:

Art. 20 Abs. 2 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, sieht vor, dass bestimmte Organe nicht mehr verfassungsgesetzlich sondern einfachgesetzlich weisungsfrei gestellt werden können.

Dies sind Organe mit folgenden Aufgaben:

1. sachverständige Prüfung,
2. Kontrolle der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sowie Kontrolle in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens,
3. Entscheidung in oberster Instanz, wenn sie kollegial eingerichtet sind, ihnen wenigstens ein Richter angehört und ihre Bescheid nicht der Aufhebung oder Abänderung im Instanzenzug unterliegen,
4. Schieds-, Vermittlungs- und Interessenvertretungsaufgaben,
5. Sicherung des Wettbewerbs- und zur Durchführung der Wirtschaftsaufsicht,
6. Durchführung einzelner Aufgaben des Dienst- und Disziplinarrechts,
7. Durchführung und Leitung von Wahlen,
8. Aufgaben, für deren Erfüllung nach Maßgabe des Rechts der EU eine Weisungsfreistellung geboten ist.

Durch Landesverfassungsgesetz können weitere Kategorien weisungsfreier Organe geschaffen bzw. – sofern solche bereits bestehen – beibehalten werden.

Darüber hinaus ist nach der B-VG-Novelle ein angemessenes Aufsichtsrecht des jeweils zuständigen obersten Organs vorzusehen.

Nach dem B-VG muss ein Informationsrecht jedenfalls normiert werden.

Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 11 Abs. 2 des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl. 2060, sind die Mitglieder der NÖ Gleichbehandlungskommission und die oder der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte (Stellvertreterin oder Stellvertreter) in Ausübung ihrer Tätigkeit weisungsfrei.

Ein Aufsichtsrecht in Form eines Informationsrechts der Landesregierung als dem zuständigen obersten Organ ist derzeit im NÖ Gleichbehandlungsgesetz nicht vorgesehen.

Die Vorgaben der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, sollen mit dem vorliegenden Entwurf erfüllt werden. Gemäß Art. 151 Abs. 38 B-VG sind die notwendigen Anpassungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 zu erlassen.

Darstellung der Kompetenzlage:

Die Kompetenz zur Regelung dieses Gegenstandes ergibt sich aus Art. 21 B-VG. Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die geplanten Änderungen lassen keine zusätzlichen Kosten erwarten.

(2) Besonderer Teil:

Mit der neuen Bestimmung des § 11 Abs. 4 wird der im § 11 Abs. 2 normierten Weisungsfreiheit der Mitglieder der NÖ Gleichbehandlungskommission und der oder des NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten (Stellvertreterin oder Stellvertreter) entsprechend den Vorgaben des Art. 20 Abs. 2 B-VG ein Informationsrecht der Landesregierung als dem zuständigen obersten Organ gegenüber gestellt. Die sich schon aus Art. 20 Abs. 3 B-VG ergebende Amtsverschwiegenheit bleibt unberührt.

Die Änderung soll mit Kundmachung in Kraft treten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll
Landeshauptmann

Mag. Sobotka
Landeshauptmann-Stellvertreter

Dr. Leitner
Landeshauptmann-Stellvertreter